

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 23. September 2026,
Zl. IV/8, mit welcher festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und
Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes,
LGBl. Nr. 18/1969, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke Nr. 954/46(tw.), 954/45(tw.),
954/44(tw.), 954/43(tw.) und 954/42 (tw.) gemäß beiliegendem Auszug aus dem
WebGis, alle KG Mattersburg im Gesamtausmaß von ca. 3.863,28 m², ist zulässig,
weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen
gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baufreigaben und
Baubewilligungen nach dem Bgld. Baugesetz sowie Bewilligungen von sonstigen
sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen aufgrund
landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden
Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeisterin Claudia Schlager



Angeschlagen am: 24. September 2026
Abgenommen am: 09. Oktober 2026